



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landessozialbehörden

Nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände auf Bundesebene

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen
Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe

-nur per E-Mail-

V b 4

bearbeitet von:
Kerstin Kluge

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 24. November 2021

AZ: Vb4 -50240

Informationsschreiben zum Grundrentengesetz;

**hier: Zulässigkeit von Einzelabfragen von Grundrentenzeiten beim gesetzlichen
Rentenversicherungsträger**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BMAS wurde von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) darüber informiert, dass in letzter Zeit im Rahmen des Sammelabfrageverfahrens gestellte Abfragen zusätzlich als Einzelabfragen an die Rentenversicherungsträger herangetragen werden. Diese Vorgehensweise verursacht bei den Rentenversicherungsträgern erheblichen zusätzlichen Aufwand und kann zu Verzögerungen in der Abarbeitung aller Abfragen führen.

Das BMAS hatte mit seinem Rundschreiben 2020/4 über die mit der DRV Bund getroffene Verfahrensabsprache zur Abfrage der Grundrentenzeiten informiert und mit dem Informationsschreiben vom 11. März 2021 unter Ziffer 1 ausdrücklich auf die Unzulässigkeit von Doppelabfragen hingewiesen. Ergänzend zu diesen beiden Schreiben wurde in Absprache mit der DRV Bund mit dem Hinweisschreiben vom 01. Juni 2021 die Möglichkeit einer Einzelabfrage in zwei weiteren spezifischen Fallkonstellationen zugelassen.

Eine Einzelabfrage von Grundrentenzeiten ist daher nur zulässig, soweit eine Abfrage im Rahmen des Sammelabfrageverfahrens nicht möglich war oder es sich um

einen Fall handelt, für den mit dem Hinweisschreiben vom 01. Juni 2021 unter Ziffer 1 die Einzelabfrage zugelassen wurde.

Die Prüfung der Sammelabfragen ist bei den Rentenversicherungsträgern noch nicht abgeschlossen, sondern wird voraussichtlich bis Ende des Jahres andauern. Entsprechend der Ausführungen im Rundschreiben 2020/4 unter Ziffer 2 d) wird das BMAS die Länder über den Abschluss der Prüfung der Sammelabfragen durch die Rentenversicherungsträger informieren. Ab diesem Zeitpunkt kann für Leistungsberechtigte, zu denen im Rahmen dieses Verfahrens keine Auskunft erteilt wurde, davon ausgegangen werden, dass für sie keine Grundrentenzeiten im Umfang von mindestens 33 Jahren festgestellt worden sind.

Es wird gebeten, die Träger der Sozialhilfe in geeigneter Weise an das vereinbarte Verfahren zur Abfrage der Grundrentenzeiten zu erinnern, um vermeidbare Doppelarbeiten bei den zuständigen Rentenversicherungsträgern zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kerstin Kluge